

10. 1. Dürfen bei der Berechnung des tatsächlichen Reingewinns nur die wirtschaftlich und sachlich angemessenen Aufkosten oder auch die aus rein persönlichen, außerhalb des Geschäftsinteresses liegenden Gründen aufgewendeten Kosten berücksichtigt werden?
2. Sind hierbei die gemeinwirtschaftlichen Bedürfnisse zu beachten?

3. Begriff der Täterschaft bei einem Vermittler.

BRD. gegen übermäßige Preissteigerung vom ^{23. Juli 1916 (RGBl. S. 467)}
 — BRD. — § 5 Nr. 1. ^{23. März 1916 (RGBl. S. 189)}

IV. Straffenat. Ur. v. 8. Juni 1917 g. D. u. Gen. IV 155/17.

I. Landgericht Leipzig.

Aus den Gründen:

„I. Die Revision des Angeklagten D.

Die Feststellungen des Urteils rechtfertigen nicht die Verurteilung des Angeklagten D. Der Angeklagte kaufte am 16. Juni 1916 100 Sack = 10000 kg Gerstenmehl für 212 M den Sack, also für zusammen 21200 M. Hiervon verkaufte er am 22. Juni 1916 5 Sack für 226 M den Sack = 1130 M, kurz darauf 95 Sack für 232 M den Sack = 22040 M. Der Angeklagte hat sonach für die 100 Sack einen Verkaufspreis von 23170 M gehabt. Wenn die Strafkammer einen „Bruttoverdienst“ von 1970 = 23170 — 21200 M annimmt, so beruht dies auf der im Handel vielfach gebrauchten Bezeichnung, die unter Brutto- oder Rohgewinn nicht den ganzen Erlös aus der Ware, also den Verkaufspreis, sondern den Überschuß des Verkaufspreises über den Einkaufspreis ohne Berücksichtigung der übrigen Unkosten versteht. Gegen die Aufnahme dieser Bezeichnung ist an sich nichts zu erinnern, wenn ihre Bedeutung klar ist. Das Urteil zeugt aber durchgehend von einer Unklarheit über die Begriffe von „Reingewinn“ und „Bruttogewinn“ und von wiederholter Verwechslung beider, die schon für sich allein zu seiner Aufhebung führen müßte.

Die Feststellung des Reingewinns ergibt sich, indem von dem Gesamterlös, dem Verkaufspreis von 23170 M, die Summe der Gestehungskosten, von denen der Einkaufspreis von 21200 M nur einen Posten bildet und zu denen außerdem die besonderen Betriebsunkosten sowie die Anteile der allgemeinen Betriebsunkosten, des Kapitalzinses, der Risikoprämie und des Unternehmerlohns gehören, abgezogen wird. Zulässig ist es auch, diese außer dem Einkaufspreis in Betracht kommenden Kosten in einem Gesamtaufschlag auf die Anschaffungskosten zusammenzufassen; es muß aber dann erhellen, daß dieser Aufschlag die gesamten Gestehungskosten außer dem Einkaufspreis umfaßt,

sonwie ob er auch den Reingewinn in sich begreift. Ferner muß der Reingewinn seiner Höhe nach immer besonders festgestellt werden, da nur dann geprüft werden kann, ob er gegenüber den im Frieden angemessenen und üblichen Reingewinnen übermäßig hoch ist. (Es folgt die Ausführung, daß die von der Strafkammer gegebenen Unterlagen nicht genügen.)

... „Hiernach war das Urteil, soweit es den Angeklagten D. verurteilt, schon wegen der unzureichenden tatsächlichen Feststellungen aufzuheben.

II. Die Revision des Staatsanwalts.

1. Die Freisprechung des Mitangeklagten G. wird gleichfalls durch die Feststellungen des Urteils nicht getragen.“ ... (Es wird zunächst erwähnt, daß nach Annahme der Strafkammer der Angeklagte, der 89 Sack Gerstenmehl von D. für 20648 *M* gekauft und durch Vermittlung des Mitangeklagten Agenten St. für 21610 *M* an die Kafesfabrik „A.“ verkauft habe, hätte hierbei rund 1000 *M* „Rohgewinn“ gehabt, und ferner dargelegt, daß über die tatsächliche Höhe des Reingewinns im richtig verstandenen Sinne auch hier nichts erhelle. Sodann heißt es weiter:)

... „Wenn die Staatsanwaltschaft behauptet, daß die Bankspesen von 50 *M*, die Insertionskosten, Portoauslagen und Reisekosten im Gesamtbetrag von 320 *M* Teile der allgemeinen Geschäftskosten des Angeklagten seien, so setzt sie sich in Widerspruch mit den tatsächlichen Feststellungen des Urteils, daß diese Unkosten gerade und nur für die Veräußerung des Mehles durch den Mitangeklagten Agenten St. an die Fabrik „A.“ deshalb entstanden seien, weil der Angeklagte sich des Mehles mit tunlichster Beschleunigung wieder entäußern wollte. Ob Unkosten zu den allgemeinen gehören oder besondere eines bestimmten Geschäfts sind, ist im wesentlichen eine Frage der Beweiswürdigung. Einen Rechtsirrtum läßt die Annahme der Strafkammer nicht erkennen.

Nicht zutreffend ist dagegen die auch vom Oberreichsanwalt vertretene Auffassung des Gerichts: „darauf, ob diese besonderen Kosten in ihrer Höhe vernünftiger- oder angemessenerweise entstanden seien, komme es nicht an.“ Dies trifft für die Feststellung, ob tatsächlich (objektiv) ein übermäßiger Gewinn vorliegt, nicht zu. Vielmehr können, wie der erkennende Senat bereits ausgesprochen hat, nur die wirt-

schaftlich und sachlich angemessenen Kosten bei der Berechnung des zulässigen Gewinns Berücksichtigung finden (Urt. v. 14. April 1916, 4 D. 156/16), und den gleichen Standpunkt hat auch schon der III. Strafsenat vertreten (Urt. v. 3. Juli 1916, 3 D. 272/15). Kosten, die lediglich aus einem ganz persönlichen besonderen Bedürfnis aufgewendet worden sind, etwa um sich von einem aus rein persönlichen Gründen lästig gewordenen Geschäft wieder freizumachen und die Ware deshalb mit Hilfe von kostspieliger Reklame, Reisen usw. schnell abzustößen, oder etwa um soziale Wohltätigkeit und Fürsorge seinen Angestellten gegenüber auszuüben (so mit Recht Oberlandesgericht Frankfurt a. M. vom 5. Januar 1917 in Mitteilungen für Preisprüfungsstellen Nr. 4 des II. Jahrgangs), dürfen nicht zu einer Preissteigerung der Ware führen. Es handelt sich dann nicht mehr um Befriedigung von Geschäftsbedürfnissen, um Aufwendungen im ordentlichen und gewöhnlichen Vertriebe der Ware, sondern um Aufwendungen für Bedürfnisse, die außerhalb des Geschäftsbetriebs stehen, allein in der Person des Inhabers beruhen und daher auch nicht dem Geschäftsvermögen, sondern dem Privatvermögen zur Last fallen müssen. Aber auch insoweit es sich um wirkliche Geschäftsbedürfnisse handelt, sind sie nur zu berücksichtigen, wenn sie ihrer Art und ihrem Umfang nach sowohl vom Standpunkt eines verständigen und ehrbaren Kaufmanns als vom volkswirtschaftlichen allgemeinen Standpunkt aus betrachtet sachlich angemessen sind. Im Frieden zwar hindert den Kaufmann rechtlich nichts, auch unwirtschaftlich hohe Aufwendungen für seinen Betrieb bei der Berechnung (Kalkulation) seiner Preise zugrunde zu legen. Dann wird er aber bald durch die Kundschaft belehrt werden, daß er sich verrechnet habe. Die durch die Wettbewerber in wirtschaftlich vernünftiger Weise berechneten und der Kaufkraft und Kauflust des Publikums angepaßten Preise verhindern im Frieden von selber auf die Dauer die Berücksichtigung solcher kaufmännisch und wirtschaftlich nicht sachgemäßen Aufwendungen. Im Kriege fällt dieser „Regulator“ infolge der beinahe unbeschränkten Steigerungsfähigkeit der Preise fort. Deshalb muß an Stelle der Selbstregelung die Vorschrift des Gesetzes treten. Es ist nunmehr Sache des Richters, zu bestimmen, ob die Betriebseinrichtungen nach den vernünftigen Anschauungen eines ehrbaren Kaufmanns unter billiger Berücksichtigung seiner eigenwirt-

schaftlichen Bedürfnisse sowohl als unter Berücksichtigung der gemeinwirtschaftlichen Bedürfnisse sachgemäß und die Ausgaben hierfür angemessen sind, ob der Umsatz noch die für ihn zu machenden Aufwendungen trägt, damit das Ziel der Bundesratsverordnung, die Preissteigerung bei Gegenständen des täglichen Bedarfs zu verhüten, erreicht werden kann. Maßgebend hierfür aber können nicht nur die eigensüchtigen Bedürfnisse des einzelnen, sondern müssen zugleich auch die Bedürfnisse der Gesamtwirtschaft sein. Der Kaufmann betreibt nicht nur Eigenwirtschaft, sondern ist ein Glied der gesamten Volkswirtschaft und hat als solcher den Beruf, auch gemeinwirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen. Diese Seite seiner Tätigkeit hat der Krieg in ganz besonderer Weise in den Vordergrund gerückt. Es muß deshalb an der Fähigkeit und Möglichkeit, vornehmlich diesen gemeinwirtschaftlichen Aufgaben des Handels im Kriege gerecht zu werden, geprüft werden, inwieweit die Betriebsaufwendungen eines Geschäfts sachlich und ihrem Umfang nach notwendig sind. Unter diesen Gesichtspunkten wird die Strafkammer die Zulässigkeit der Höhe der angesetzten besonderen Geschäftskosten im einzelnen nachzuprüfen haben. Hierbei ist dann erst eine weitere Frage, ob der Vorsatz des Angeklagten den hiernach festzustellenden rechtlich zulässigen Gewinn in voller Höhe umfaßt oder wie weit er fahrlässig oder schuldlos einzelne Posten in unzulässiger Höhe bei der Rechnung berücksichtigt hat oder nicht.

2. Die Aufhebung des Urteils wegen der Freisprechung des Angeklagten G. muß auch zur Aufhebung der Freisprechung des Mitangeklagten St. führen, da diese nur erfolgt ist, weil er der Beihilfe zu der Tat des Angeklagten G. angeklagt war. Überdies entbehrt das Urteil einer bestimmten Feststellung der von St. verübten Handlung; namentlich ist nicht dargetan, in welcher Weise St. als „Vermittler“ zwischen dem Angeklagten D. und dem Angeklagten G. sowie zwischen diesem und der Fabrik „A.“ aufgetreten ist. An sich schließt die Vermittlungsabsicht nicht notwendig aus, daß der Angeklagte selbst für die Gerste Preise gefordert hat, die einen übermäßigen Gewinn enthalten. Auch ein Vertreter¹, der Preise fordert, die nur für den von ihm vertretenen Dritten übermäßigen Gewinn enthalten, kann Täter im Sinne von § 5 Nr. 1 RMWD. sein, wenn er im eigenen Namen und nur für fremde Rechnung handelt. Dann kommt es auf die

¹ E. auch oben S. 18.

Höhe dieses Gewinns an. Dagegen ist allerdings die Provision allein kein Gewinn im Sinne dieser Verordnung, da nach ihr der Gewinn ein Teil des Preises für den Gegenstand des täglichen Bedarfs sein muß, die Provision aber eine Entschädigung für die Arbeitsleistung des Vermittlers bildet. Anders würde es nur liegen, wenn die Provision zugleich ein versteckter Teil der Gegenleistung für die Ware wäre.

III. Bei den Handlungen der Angeklagten wird sodann erforderlichenfalls weiter zu prüfen sein, ob sie etwa den Tatbestand des § 5 Nr. 3 WRWD. verwirklichen. Der Zwischenhandel kann möglicherweise als wirtschaftlich schädliche Einschlebung in den Vertrieb des Mehles und seiner Zuführung vom Erzeuger zum Verbraucher eine unlautere Machenschaft darstellen. Als eine unlautere Machenschaft ist jede Handlung anzusehen, die auf einer eigensüchtigen Ausnutzung der Not der Kriegswirtschaftsverhältnisse beruht. Wußten die Angeklagten, daß durch ihre unwirtschaftliche Einschlebung oder durch eine hohe Provisionsforderung der Preis des Mehls gesteigert wurde, und billigten sie die dadurch herbeigeführte Preissteigerung, so handelten sie auch mit dem in § 5 Nr. 3 WRWD. erforderlichen Vorsatz. Daß die Preissteigerung gerade der Beweggrund ihres Handelns war, ist nicht erforderlich. Der erkennende Senat hat bereits im Urteil vom 23. März 1917, RGSt. Bd. 50 S. 261, ausgeführt, daß im Sinne des § 5 Nr. 3 WRWD. die Preissteigerung nur das eine gewollte Ziel der unlauteren Machenschaft zu sein braucht, neben dem das weiter gesteckte Ziel, mit der Preissteigerung sich einen übermäßigen Gewinn zu verschaffen, derart vereinbar ist, daß diese Sucht nach dem Gewinn allein als Beweggrund des Handelns erscheint. Zur Verwirklichung der Schuld aber genügt bereits die vorsätzlich verübte unlautere Machenschaft und das in den Willen aufgenommene nähere Ziel, die Preissteigerung. Durch das hinzutretende weitere Ziel der Gewinnziehung und den Beweggrund der Gewinnsucht wird dieses nähere Ziel jedenfalls nicht ausgeschaltet.

Aus diesen Gründen war sowohl auf die Revision des Angeklagten D. als auf die der Staatsanwaltschaft entgegen den Anträgen des Oberreichsanwalts das Urteil seinem ganzen Umfang nach aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurückzuverweisen.“